

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 25/0462
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 01.10.2025
Bearb.:	Dreyer, Frank	Tel.: -176	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeit

Umweltausschuss

15.10.2025

Anhörung

Rechtliche Änderungen in der Bedarfs- und Sonderentleerung bei Gewerbebetrieben

Sachverhalt

Das Betriebsamt sammelt im Rahmen der Bedarfs- und Sonderentleerung seit 2003 gewerbliche Siedlungsabfälle im Norderstedter Stadtgebiet ein. Die Herkunft dieser Siedlungsabfälle sind hauptsächlich Gewerbebetriebe, die im Rahmen der Bedarfsentleerung in einem festen Rhythmus entsorgt werden. Desweiteren werden Privathaushalte und Wohnungsbaugesellschaften im Rahmen der Sonderentleerung hierüber entsorgt, z.B. weil Sie vergessen haben die Abfallbehälter bereitzustellen oder einen einmalig höheren Bedarf haben. Diese Bedarfs- und Sonderentleerung werden monatlich als Gebühr (gemäß Abfallgebührenordnung) abgerechnet. Die so eingesammelten Siedlungsabfälle werden als Abfall zur Beseitigung (gemäß §17 Abs.1. Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 Gewerbeabfallverordnung GewAbfV) entsorgt.

Gesetzlicher Hintergrund

Mit der Novellierung der GewAbfV zum 01.07.2026 sollen unter anderem Recyclingpotenziale gewerblicher Abfälle konsequenter ausgeschöpft werden. Dies bedeutet das die gewerblichen Siedlungsabfälle nicht mehr als Abfälle zur Beseitigung, sondern als Abfälle zur Verwertung über eine Vorbehandlungsanlage entsorgt werden müssen.

Auch der neu eingeführte § 9a GewAbfV sieht vor, dass Erzeuger und Besitzer der Abfall-Sammel-Container, die sie zur getrennten Sammlung verwenden, so kennzeichnen, dass eine ordnungsgemäß getrennte Sammlung sichergestellt wird. Dafür sind die Container an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und mindestens in deutscher Sprache anhand der in dem Behälter zu sammelnden Abfallfraktion zu bezeichnen. Dies gilt nach Absatz 2 auch für Gemische, wobei insoweit nur diejenigen Abfallfraktionen zu kennzeichnen sind, die nicht enthalten sein dürfen. Dies dient nach dem Willen des Ordnungsgebers dazu, die Kenntnisse der Mitarbeiter im Betrieb zu fördern und so die getrennte Sammlung zu stärken.

Diese abfallrechtlichen Regelungen sollen die Kreislaufwirtschaft voranbringen. Es gilt, natürliche Ressourcen zu schonen sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Abfallwirtschaft zu gewährleisten. Die in § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verankerte fünfstufige Abfallhierarchie legt die Rangfolge der Maßnahmen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen fest.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Danach sind Abfälle:

- zu vermeiden
- für die Wiederverwendung vorzubereiten
- zu recyceln
- zu verwerten (insbesondere energetisch) oder
- zu beseitigen.

Durch das Schließen von Kreisläufen und die Nutzung insbesondere der stofflichen Potenziale von Abfällen, werden wertvolle Primärrohstoffe ersetzt und damit geschont.

Fazit

Um die Umsetzung der rechtlichen Änderungen zu gewährleisten wird das Betriebsamt bereits im 1. Quartal 2026 die anfallenden Siedlungsabfälle einer Vorbehandlungsanlage zuführen. Die sich daraus ggf. ergebenden Veränderungen in den Entsorgungskosten werden in der Kalkulation für 2026 berücksichtigt.

Über die weitere Umsetzung wird das Betriebsamt dem Umweltausschuss berichten.